Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

BNetzA

Festlegungsentwurf - Festlegung nach § 111g EnWG, Aktenzeichen: 4.17.04

Festlegung zur Herausgabe von Energiemarktdaten zur Weitergabe und Information nach § 111g EnWG (HEDWIG)

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)		Uniper SE	
		Marktrolle:	Sonstiges
Kontaktdaten*:			
Nachname:		Vorname:	
Kürzel:			
E-Mail:		Telefon:	

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Bundesnetzagentur.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) **speichern, umbenennen und übersenden.** Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Stellungnahme: Festlegungsentwurf - Festlegung nach § 111g EnWG, Aktenzeichen: 4.17.04

Nr.	Kapitel (Pflichtfeld)	Stellungnahme	Einreicher
1	Art und Weise der Datenmeldung (Tz 2.3, 2.4)	Grundsätzlich unterstützen wir die Initiative, Instrumente der Krisenvorsorge weiterzuentwickeln und die Transparenz im liberalisiertem Energiemarkt zu erhöhen. Gleichzeitig müssen neue regulatorische Transparenzpflichten die Interessen der betroffenen Unternehmen nach Datensparsamkeit und Effizienz berücksichtigen. Doppel-/Parallelmeldungen sind grundsätzlich zu vermeiden und - wo möglich - ist auf etablierten Meldeprozessen aufzusetzen. Zudem sollten neue Meldeprozesse geeignet sein, den Umfang anderer regulatorischer Datenerhebungen (z.B. Erhebungsbögen zum Monitoringbericht) zu reduzieren. Der vorliegende Festlegungsentwurf ist zur Erreichung der gennnanten Ziele sowie aus Sicht des notwendigen Interessensausgleiches noch nicht geeignet. Bereits bestehende Datenerhebungen und Meldepflichten werden nach dem aktuellen Festlegungsentwurf erweitert, ohne dass der Mehrwert für die BNetzA, bzw. die interessierte Öffentlichkeit aus den geplanten Datenmeldungen klar erkennbar ist. Aus unserer Sicht sollten der Festlegungsentwurf HEDWIG im weiteren Verfahren dahingehend angepasst werden, dass Datenerhebungen grundsätzlich auf bestehenden Systemen (z.B. AGSI) aufsetzen, zentrale Begriffe im Zusammenhang mit der geplanten Veröffentlichung eindeutig definiert und die Granularität sowie Meldefrequenz mit etablierten Meldepflichten synchronisiert werden. Zudem sollten der Umfang der Datenerhebung an das verfolgte Ziel (hier Unterstützung der Versorgungssicherheit) angepasst werden.	Uniper SE
2	Anhang-Datenkategorien Gas	Der Verweis auf Netzkonto-Meldungen im Anhang im Abschnitt 2.2.3./2.2.4. stellt unseres Erachtens einen redaktionellen Fehler dar. Einem BKV liegen keine Daten im Zusammenhang mit der Führung des Netzkontos vor. Auch die Information "Netzbetreibertyp" liegt dem BKV nicht vor. Der Verweis auf Netzkonten sowie den Netzbetreibertyp in der „detaillierten Beschreibung“ von Anhang 2.2.3./2.2.4. sollte daher entfernt werden.	Uniper SE
3	Anhang-Datenkategorien Gas	Die Definition von "Netzpunkt", bzw. "Netzgebiet" bleiben im Anhang (dort im Kapitel 6 bei "Granularität") unklar. Eine Konkretisierung der BNetzA hinsichtlich der geplanten Granularität insbesondere in Kategorie 2 ist jedoch entscheidend, um diese in Hinblick auf die verfolgten Ziele bewerten zu können. Zudem bleibt es unklar, in welcher Form eine Veröffentlichung der verschiedenen Datenkategorien im Fall von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen durch die BNetzA vorgesehen ist.	Uniper SE
4	Anhang-Datenkategorien Gas	Im Zusammenhang mit den Datenkategorien 2.2.3. und 2.2.4. ist eine Delegation vom Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) an den Marktgebietsverantwortlichen (MGV) vorgesehen. Im Sinne einer effizienten Umsetzung der neuen regulatorischen Meldepflichten ist diese Delegation zu begrüßen und sollte zwingend in den Festlegungsbeschluss übernommen werden.	Uniper SE
5	Anhang-Datenkategorien Gas	In der Datenkategorien 2.2.3. und 2.2.4. werden "netzpunktscharfe Daten" angefragt. Wie oben erläutert, ist diese Definition unklar. Falls es sich hier um Marktlokations-(MaLo)-scharfe Daten handeln sollte, würde dies enorme Datenströme verursachen und zudem in der Granularität grundsätzlich nicht dem Marktgebietsverantwortlichen vorliegen. In Konsequenz wäre eine Delegation von BKV an MGV nicht möglich. In einigen Fällen liegt die Information auch nicht dem BKV vor, da z.B. eine Buchung von Transportkapazität in Buchungszonen erfolgt und nicht auf Ebene eines konkreten Buchungspunktes.	Uniper SE
6	Anhang-Datenkategorien Gas	Im Festlegungsentwurf sind bei Datenkategorien im Zusammenhang mit dem Betrieb von Gasspeichern (Kategorien 2.6.1. bis 2.6.7.) Meldungen für die technische Gasspeichereinheit (GEE) vorgesehen. Grundsätzlich sollten Meldungen in den genannten Kategorien auf Ebene der energiewirtschaftlichen Gasspeichereinheit, bzw. Gasspeicherzone (GSE) angefragt werden, um eine konsistente technische Umsetzung mit anderen Datenmeldungen (AGSI) zu ermöglichen. Teilweise sind Datenmeldungen auf Ebene der GEE operativ gar nicht umsetzbar, da eine Zuordnung von Kundeninformationen zu Speichereinheiten/-zonen stattfindet.	Uniper SE
7	Anhang-Datenkategorien Gas	Die Nichtverfügbarkeiten je Speicher inklusive des Grundes wird bereits auf der GIE/AGSI+ Website gem. gesetzlicher Anforderungen der EU-REMIT Verordnung als Fundamentaldaten zentral veröffentlicht und ereignisabhängig aktualisiert. Gemäß den rechtlichen EU-Vorgaben sind die Daten in einer auslesbaren und verarbeitbaren Form (API Service ; Application Programming Interface) und auch für historische Daten dort verfügbar. Eine Doppelmeldung über bestehende Prozesse hinaus sollte vermieden werden.	Uniper SE
8	Anhang-Datenkategorien Gas	Da Speicherverträge in der Regel auf Jahresbasis abgeschlossen werden, benötigt es die im Festlegungsentwurf vorgesehene monatliche Meldung nicht. Die entsprechende Meldung enthält keinen Mehrwert für die BNetzA, bzw. die interessierte Öffentlichkeit und verursacht nur zusätzliche Prozesskosten. Eine Erhebung sollte auf jährlicher Basis durchgeführt werden.	Uniper SE
9	Anhang-Datenkategorien Gas	Der Festlegungsentwurf sieht umfangreiche neue Datenmeldungen im Bereich der kommerziellen Führung von Gas-bzw. Wasserstoffspeichern vor. Im Gasbereich sind dies Auktionen Kapazitäten (2.6.5.), Gebote (2.6.6.) Speicherverträge (2.6.7.), im Wasserstoffbereich Auktionen Kapazitäten (3.2.5.), Gebote (3.2.6.) Speicherverträge (3.2.7.). Wir können die Erhebung dieser Daten in vorgesehener Form nicht unterstützen. Es bleibt unklar, inwieweit die Einsicht in entsprechende Informationen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich ist. Der Bezug zu den in § 111g EnWG genannten Zwecken ist nicht nachvollziehbar. Aus Gründen der Datensparsamkeit fordern wir eine Konzentration auf die Erhebung von Daten, die zwingend für die Einschätzung der Versorgungssicherheit erforderlich sind.	Uniper SE
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			

26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			
38			
39			
40			
41			
42			
43			
44			
45			
46			
47			
48			
49			
50			
51			
52			
53			
54			
55			
56			
57			
58			
59			
60			

61			
62			
63			
64			
65			
66			
67			
68			
69			
70			
71			
72			
73			
74			
75			
76			
77			
78			
79			
80			
81			
82			
83			
84			
85			
86			
87			
88			
89			
90			
91			
92			
93			
94			
95			

96			
97			
98			
99			
100			
101			
102			
103			
104			
105			
106			
107			
108			
109			
110			
111			
112			
113			
114			
115			
116			
117			
118			
119			
120			
121			
122			
123			
124			
125			
126			
127			
128			
129			
130			

131			
132			
133			
134			
135			
136			
137			
138			
139			
140			
141			
142			
143			
144			
145			
146			
147			
148			
149			
150			
151			
152			
153			
154			
155			
156			
157			
158			
159			
160			
161			
162			
163			
164			
165			

166			
167			
168			
169			
170			
171			
172			
173			
174			
175			
176			
177			
178			
179			
180			
181			
182			
183			
184			
185			
186			
187			
188			
189			
190			
191			
192			
193			
194			
195			
196			
197			
198			
199			
200			

201			
202			
203			
204			
205			
206			
207			
208			
209			
210			
211			
212			
213			
214			
215			
216			
217			
218			
219			
220			
221			
222			
223			
224			
225			
226			
227			
228			
229			
230			
231			
232			
233			
234			
235			

236			
237			
238			
239			
240			
241			
242			
243			
244			
245			
246			
247			
248			
249			
250			
251			
252			
253			
254			
255			
256			
257			
258			
259			
260			
261			
262			
263			
264			
265			
266			
267			
268			
269			
270			

271			
272			
273			
274			
275			
276			
277			
278			
279			
280			
281			
282			
283			
284			
285			
286			
287			
288			
301			
302			
303			
304			